

LSG-Verordnung vom 04.05.1992 - HI-S10 „Rottsberghang“

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rottsberghang“ in der Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim, vom 04.05.1992**

Aufgrund der §§ 26,29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt am westlichen Stadtrand der Stadt Hildesheim, parallel zur Bebauung Moritzberg, Bockfeld und wird in südlicher Richtung von der Robert-Bosch-Straße begrenzt.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlicht ist. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(4) Durch eine Strichreihe ist das Gebiet gekennzeichnet, in dem gemäß § 3c) dieser Verordnung die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten ist.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 210 ha groß.

**§ 2**

**Schutzzweck**

(1) Der westlich von Hildesheim gelegene Rottsberg ist als nördlicher Ausläufer des Innerste-Berglandes prägend für ein schönes und vielfältiges Landschaftsbild.

Der Osthang des Höhenzuges aus Muschelkalkgestein zeigt ein kleinräumiges Nutzungsmosaik aus Mischwald, Äckern, Grünland, ehemaligen Steinbrüchen mit Wildgrasfluren, Obstplantagen sowie wenig intensiv genutzten Obst- und Erholungsgärten. Dieses Nutzungsmosaik mit vielfältigen Randeffekten schafft Lebensräume für artenreiche wildwachsende Pflanzen und wildelebende Tiere und deren Gemeinschaften, die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.

Gleichzeitig stellt der Rottsberg für Bewohner der Stadt Hildesheim ein wichtiges Gebiet für ruhige, landschaftsbezogene Erholungsformen dar.

Er trägt mit seinen stadtklimatischen und lufthygienischen Funktionen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Naturgüter bei.

**§ 3**

**Verbote**

Folgende Vorhaben und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet verboten:

- a) die Neueinrichtung und die Erweiterung sowie die Nutzungsänderung von Wohngebäuden,
- b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- c) die Umwandlung von Grünland in Acker auf den in der Karte gekennzeichneten Flächen,
- d) die Beschädigung oder Beseitigung von Gewässern und nicht genutzten krautigen Vegetationsstrukturen (Ruderalfluren, Wegsäume, Röhricht usw.),
- e) Abgrabungen und Ablagerungen jeglicher Art sowie jegliche Veränderung der Bodengestalt,
- f) das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege,
- g) das Zelten und Lagern sowie das Abstellen von Campingwagen,
- h) das Anpflanzen von Nadelgehölzen mit Ausnahme von Eiben,
- i) die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern.

**§ 4**

**Ausnahmen**

(1) Der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen:

- a) wegebauliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen, soweit es nicht um Maßnahmen gem. § 5g) handelt,
- b) der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 5f), g), h) und i) handelt,
- c) die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes,
- d) die Neueinrichtung und die Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 5 c) handelt,
- e) die Neuerrichtung und die Erweiterung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,

- f) die Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch und Neuansaat auf den in der Karte gekennzeichneten Flächen.

(2) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 5**

**Freistellungen**

Freigestellt sind folgende Handlungen:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Verzicht auf Kahlschläge über 0,5 ha in Laubbaumbeständen mit Ausnahme der Grünumwandlung auf den in der Karte gekennzeichneten Flächen,
- b) die Unterhaltung von zulässigen Bewirtschaftungslauben, Drahtzäunen und Gartenspielgeräten sowie aller nach sonstigen Vorschriften zulässigen oder zugelassenen Anlagen,
- c) die Errichtung von Drahtzäunen, Gartenspielgeräten, Rankgerüsten und Bewirtschaftungslauben bis zu einer Größe von 16 m<sup>2</sup> überbauter Grundfläche und einem überdachten Freisitz von max. 8 m<sup>2</sup>,
- d) die Nutzung der Obst- und Erholungsgärten, wobei bei Pflanzmaßnahmen ausschließlich Laubgehölze sowie halb- und hochstämmige Obstbäume zu verwenden sind,
- e) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Obstplantagen,
- f) Maßnahmen zur sachgerechten Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- g) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen und Gewässern,
- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen,
- i) der sachgerechte Schnitt und die Pflege von Obstbäumen und Gehölzen einschließlich der Pflege der Schnitthecken,
- j) die nicht gewerbliche, ortsübliche Kleinviehhaltung (z.B. Geflügel, Kaninchen), die Imkerei und Schafhaltung.

**§ 6**

**Befreiungen**

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 7**

**Duldungspflicht**

**für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten insbesondere folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) die Entnahme von Nadelbäumen bei wertgleichem Ersatz durch Obst- und Laubgehölze auf Flächen, die nicht Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind,
- b) die Pflege von Hecken,
- c) Pflanzmaßnahmen zur Eingliederung der Landschaft und zur Einbindung von Gebäuden und Grundstücken.

**§ 8**

**Jagd**

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht geregelt.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

**1. entgegen § 3**

- a) Wohngebäude neu errichtet, erweitert oder eine Nutzungsänderung vornimmt,
- b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stört;
- c) das Grünland der auf den in der Karte gekennzeichneten Flächen in Acker umwandelt,
- d) Gewässer und nicht genutzte krautige Vegetationsstrukturen (Ruderalfluren, Wegsäume, Röhricht usw.) schädigt,
- e) Abgrabungen und Ablagerungen jeglicher Art sowie jegliche Veränderung der Bodengestalt vornimmt,
- f) Außerhalb der hierfür zugelassenen Wege das Landschaftsschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt,
- g) zeltet, lagert sowie Campingwagen abstellt,
- h) Bäume und Sträucher beschädigt.

**2. entgegen § 4 ohne Zustimmung**

- a) wegebauliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 5 g) handelt, vornimmt;

**LSG-Verordnung vom 04.05.1992 - HI-S10 „Rottsberghang“**

- b) Bäume und Sträucher zurückschneidet, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 5 f), g), h) und l) handelt,
- c) Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes beseitigt,
- d) Bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, neu eingerichtet oder erweitert, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 5 c) handelt,
- e) Ver- und Entsorgungseinrichtungen neu errichtet oder erweitert,
- f) die Grünlandnarbe durch Umbruch und Neuansaat auf den in der Karte gekennzeichneten Fläche erneuert,
- g) einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Für den Geltungsbereich dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 außer Kraft.

Hildesheim, den 04.05.1992

**Landkreis Hildesheim  
als untere Naturschutzbehörde**

S c h ö n e  
Oberkreisdirektor

**Anlage: Übersichtskarte zum Schutzgebiet**

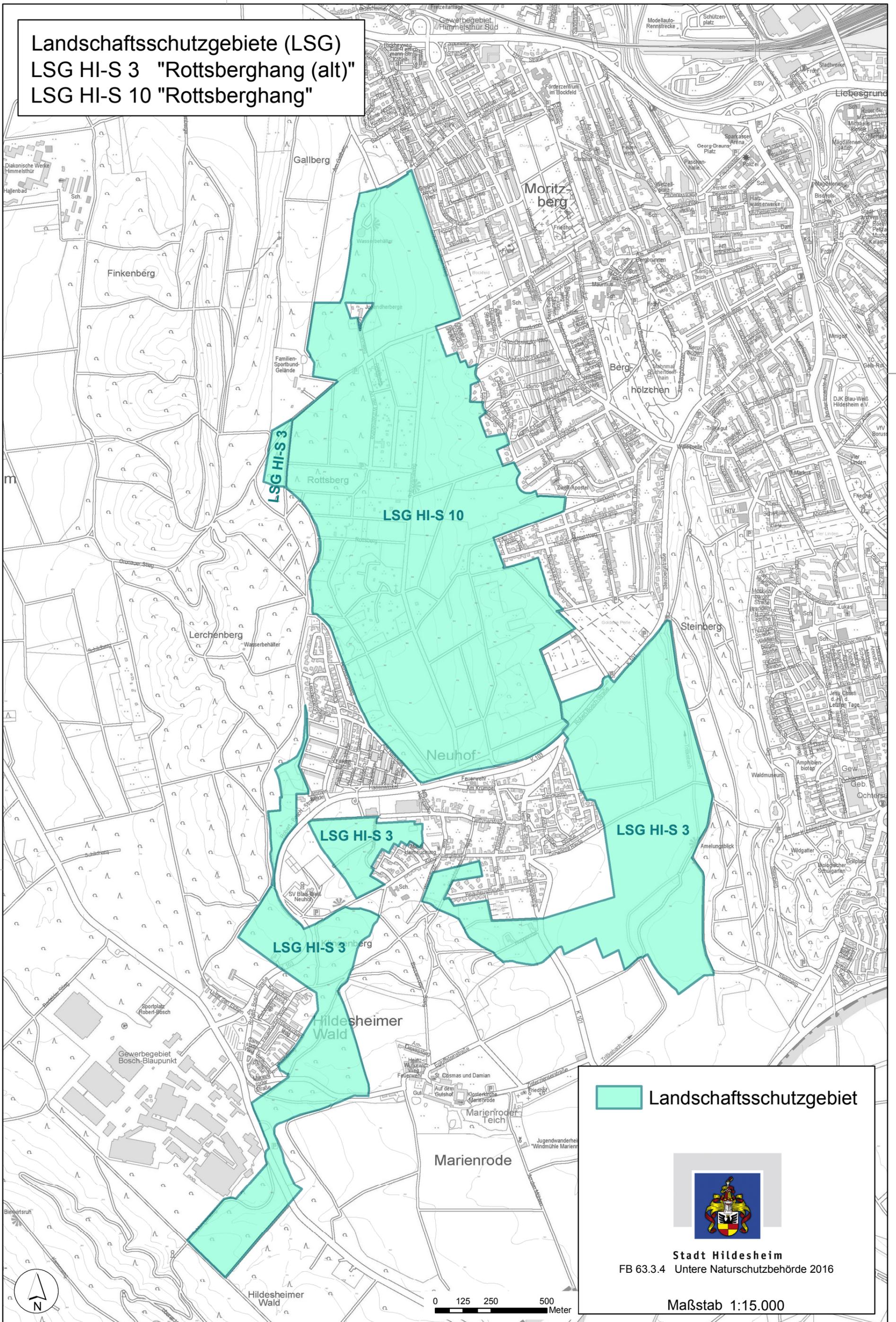
**Hinweis:** Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Bereich Umweltangelegenheiten, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121 / 301-3160 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:15:000)  
© Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1 : 15.000 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A3.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)  
LSG HI-S 3 "Rottsberghang (alt)"  
LSG HI-S 10 "Rottsberghang"



 Landschaftsschutzgebiet



Stadt Hildesheim  
FB 63.3.4 Untere Naturschutzbehörde 2016

Maßstab 1:15.000